

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 7 UVPG

Az.: 61.g27-7-2023-1 -

Die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, beantragt gemäß § 68 WHG die Plangenehmigung zur Beseitigung des Holzweiler Fließ im Abbaugbiet des Tagebaus Garzweiler II im Kreis Heinsberg, im Abschnitt zwischen den Ortschaften Keyenberg und Holzweiler.

Mit der Inanspruchnahme ist bis Ende 2023 zu rechnen. Über das zur Einziehung vorgesehene Teilstück des Holzweiler Fließ entwässern die angrenzenden Ackerflächen, zudem wird die Niederschlags- und Siedlungsentwässerung der Ortschaft Holzweiler abgeführt. Bis zum Beginn der Seebefüllung soll das anfallende Oberflächenwasser des verbleibenden Teilstücks in einem temporären Rückhaltebecken aufgenommen und entweder über die Oberflächenentwässerung des Tagebaus oder gedrosselt über das Eggerather Fließ abgeleitet werden. Nach Beginn der Seebefüllung soll das verbliebene Teilstück in das künftige Randgewässersystem des Tagebausees eingebunden werden, was in künftigen Abschlussbetriebsplanzulassungs- bzw. Gewässerausbauverfahren zu konkretisieren sein wird.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben weist nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Darüber hinaus ist das Vorhaben gem. Anlage 1 UVPG Nr. 13.18.1 als „Sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ einzustufen. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgt insofern vorsorglich, als dass die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2b Satz 2 BBergG vorliegen. Die Einziehung des Gewässerabschnitts des Holzweiler Fließes von 2,1 km zwischen Keyenberg und Holzweiler erfolgt vorlaufend zur bergbaulichen Inanspruchnahme des Bereichs durch den Tagebau Garzweiler. Der zu betrachtende Gewässerabschnitt befindet sich in landwirtschaftlich genutztem Umfeld. Durch die wasserrechtlich zugelassenen Sumpfungsmaßnahmen für den Tagebau Garzweiler ist der Grundwasseranschluss verloren gegangen, das Holzweiler Fließ ist nur temporär wasserführend. Die Entwässerung der Flächen im Einzugsgebiet wird weiterhin gewährleistet. Aufgrund der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs sowie zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung werden durch die geplante Einziehung keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser oder andere Schutzgüter des UVPG verursacht, die über die Auswirkungen durch die Braunkohlengewinnung hinausgehen. Insgesamt gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus, es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren, zugänglich.

Düren, 27.04.2023

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Jeglorz